Grundlagentext (Fachpraktiker\*innen)

„Berufsausbildung – Teil 1“

# Das Duales System

In Deutschland findet die Berufsausbildung in der **Berufsschule** und dem **Ausbildungsbetrieb** statt. Diese Art der Berufsausbildung nennt man „**Duales System**“. Der Begriff „Dual“ ist ein Fremdwort und bedeutet „Zwei“.

Berufsschule und Ausbildungsbetrieb haben sowohl gemeinsame als auch unterschiedliche Aufgaben bei der Berufsausbildung.

Die **Hauptaufgabe der Betriebe besteht in der Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Kenntnisse**. Fachtheoretische Kenntnisse sind Kenntnisse, die man für seinen Beruf benötigt. Diese Kenntnisse werden dann in der Fachpraxis angewendet.

Auch **die Berufsschule vermittelt fachtheoretische Kenntnisse**, die in der Fachpraxis angewendet werden.

Darüber hinaus werden in der Berufsschule die Fächer Politik, Deutsch, Religion und Sport unterrichtet. Das sind sogenannte „**Allgemeinbildende Fächer**“. Sie vermitteln meistens keine beruflichen Kenntnisse, sondern wichtige andere Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen. Das nennt man Allgemeinbildung.

Die Berufsschule vermittelt somit **Allgemeinbildung**. **Aufgaben von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb**

|  |  |
| --- | --- |
| Die Berufsschule vermittelt … | Der Ausbildungsbetrieb vermittelt … |
| Fachtheoretische Kenntnisse | Fachtheoretische Kenntnisse |
| Allgemeinbildung | Fachpraxis |

# Abschlüsse

Die Ausbildung im Dualen System beginnt mit Vertragsabschluss. **Der Vertrag muss unverzüglich schriftlich abgeschlossen werden**.

Die Berufsausbildung endet mit der bestandenen Prüfung. Bei der dualen Berufsausbildung besteht sie aus einem **schriftlichen und einem praktischen Teil**. In der schriftlichen Prüfung werden Kenntnisse und Fähigkeiten abgefragt. In der praktischen Prüfung geht es um die Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die praktische Prüfung wird von der örtlichen **Berufskammer** durchgeführt.

Nach einem erfolgreichen Schulbesuch und einer erfolgreichen Prüfung erhält der Auszubildende von der Schule ein **Schulabschlusszeugnis**. Von der Kammer erhält er einen **Gesellenbrief, einen Gehilfenbrief oder ein Facharbeiterzeugnis**.

Wenn der Auszubildende einen Teil der Prüfung nicht besteht, so kann er sie entweder **nach einem halben Jahr oder nach einem ganzen Jahr wiederholen**. Wenn er die Prüfung nach einem halben Jahr erfolglos wiederholt, steht ihm ein **dritter und letzter Versuch** zu.